

GEFÄNGNISSTRAFE VON FÜNF MONATEN UNBEDINGT BESTÄTIGT

Erwin Kessler muss ins Gefängnis

Das Obergericht hat den Tier-schützer Erwin Kessler wegen Körperverletzung und Rassen-diskriminierung zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt. Er hatte Juden mit Nazis verglichen.

von ATTILA SZENOGRADY

Der Vorwurf der Körperverletzung geht auf den Oktober 1999 zurück. Damals sprühte Kessler in Bassersdorf einem damals 70-jährigen Landwirt eine Ladung Reizgas ins Gesicht. Der Geschädigte hatte Kessler in einem Waldstück am Weggehen hindern wollen. Wie zuvor das Bezirksgericht Bülach ging nun auch das Obergericht in seiner gestrigen Urteilsberatung von einem strafbaren Verhalten Kesslers aus. Dieser habe aus Notwehr gehandelt, mit dem Spray je-

doch völlig unverhältnismässig hantiert.

Mehreren Stunden nahm die Bewältigung von formellen Anträgen in Anspruch. Die beiden Verteidiger von Kessler hatten versucht, mit juristischen Mätzchen die drohenden Schuldsprüche zu verhindern. So weigerten sie sich grundsätzlich, zu den Vorwürfen der Rassendiskriminierung zu plädieren. Mit der Rechtfertigung, sie würden sich selber strafbar machen. Das Obergericht liess diese Argumente nicht gelten.

Die wichtigsten Vorwürfe gegen den heute 60-jährigen Kessler betrafen seine rassistisch gefärbten Pamphlete, in denen er sich in erster Linie gegen die Schächtung empört. Die Juden verglich er in diesem Zusammenhang wiederholt als «abscheuliche Tierquäler» mit den Nazis oder mit Kannibalen. Für das Obergericht lagen damit klare Verstösse gegen das Antirassismus-Gesetz vor. In

einem Fall hatte die Vorinstanz Kessler von einem gewichtigen Anklagepunkt freigesprochen. So hatte der Thurgauer als Gerichtsberichterstatter einen Strafprozess gegen den bekannten Holocaust-Leugner Jürgen Graf mitverfolgt und dessen Thesen ungekürzt im Internet veröffentlicht. Das Obergericht kam nun neu zu einem Schuldspruch, da Kessler Grafs zynische Thesen unkritisch zitiert habe. Graf hatte behauptet, die Deutschen hätten das Gas Zyklon-B nur zur Läusebekämpfung eingesetzt.

Das Obergericht bestätigte die vorinstanzliche Strafe von fünf Monaten Gefängnis unbeding. Dies trotz eines Freispruchs vom Vorwurf einer versuchten Nötigung, den die II. Strafkammer als nicht mehr erwiesen einstufte. Auch für die Oberrichter kam auf Grund von Kesslers Uneinsichtigkeit nur eine unbedingte Gefängnisstrafe in Frage.